



Adv. 68 472

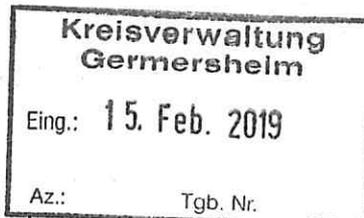
Zentralstelle der Forstverwaltung, Dienststelle Hermeskeil | Koblenzer Straße 71 | 54411 Hermeskeil

An die
Kreisverwaltung Germersheim
Luipoltplatz 1
76726 Germersheim

Zentralstelle der Forstverwaltung
Dienststelle Hermeskeil
Koblenzer Straße 71
54411 Hermeskeil

Telefon: 06503 – 9161 - 18
Telefax: 06503 – 9161 – 20

Claudia.Hoffmann@wald-rip.de



Mein Aktenzeichen:
3.1 - 63 102

Ihr Schreiben vom
14.01.2019
Ihr Zeichen:
661-04/42/17

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Claudia Hoffmann
Claudia.Hoffmann@wald-rip.de

Telefon / Fax
06503 – 9161 - 18
06503 – 9161 - 20

14.02.2019

Vollzug der Wassergesetze

Antrag der Fa. Kalksandsteinwerk Schenking GmbH & Co. KG auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis zum oberflächennahen Sandabbau im Abbaufeld „Oelgrundel Nord“, auf Teilflächen der Grundstücke 210/2 und 211/1 in der Gemarkung Bienwald

Ihr Schreiben vom 14-01-2019, AZ.: 661-04/42/17

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit dem betroffenen Forstamt Bienwald teilen wir Ihnen zum o.g. Vorhaben der Fa. Kalksandsteinwerk Schenking GmbH & Co.KG aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit. Nachdem Landesforsten Rheinland-Pfalz im betroffenen Staatswaldbereich neben seiner hoheitlichen Funktion, im Hinblick auf die Waldgesetzgebung, auch eigentumsrechtlich für die beplanten Flächen zuständig ist, war bei der vorbereitenden Planung eine Beteiligung des Forstamtes schon gegeben. Sowohl zum durchgeführten Raumordnungsverfahren als auch bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes zum jetzigen wasserwirtschaftlichen Verfahren wurden forstliche Aspekte eingebracht und in wesentlichen Teilen auch schon mit berücksichtigt.

Sachverhalt:

Zur langfristigen Absicherung seiner Produktion im Kalksandsteinwerk Bienwald beabsichtigt das Unternehmen Kalksandsteinwerke Schenking GmbH & Co.KG westlich des Betriebsgeländes auf der Gemarkung der Stadt Wörth am Rhein den Neuaufschluss einer Sandlagerstätte. Der auf der künftigen Abbaufäche gewonnene Rohsand soll mit einem Förderband von der Gewinnungsstelle bis zur Rohguthalde



transportiert werden. Die Vorhabenfläche umfasst etwa 15 ha und liegt vollständig auf Staatswaldflächen des Forstamtes Bienwald.

Das von der Planung betroffene Gebiet liegt im FFH- und Vogelschutzgebiet Bienwald. Der aufstockende Bestand ist eine Nachkriegsaufforstung im Alter von etwa 70 Jahren in I bis II Ertragsklasse, stockend auf armen eiszeitlichen Sanden und Flugsanden. Die Fläche ist gleichzeitig Landschaftsschutz- und Wasserschongebiet. Die Bedeutung für den Erholungsverkehr ist bedingt durch die eingeschränkte Wegeerschließung in Verbindung mit dem westlich angrenzenden ehemaligen Militärlager Berg sowie der östlich verlaufenden Landstraße als eher gering anzusehen. Jedoch bietet die von der Landstraße nach Westen abgehende Waldweg „Pappelallee“ einen wichtigen Zugang in das anschließende Waldgebiet.

Der Sandabbau in der beantragten Erweiterungsfläche erfolgt abschnittsweise, die Fläche wird in sieben Abbauabschnitte aufgeteilt. Der erste Abschnitt liegt im Süden der Erweiterungsfläche, von dort wird die Sandgewinnung in nordöstliche Richtung fortgesetzt. Die Abbaudauer pro Abbauabschnitt wird voraussichtlich jeweils etwa 5 Jahre betragen, sodass von einem Abschluss der Sandgewinnung innerhalb von ca. 35 Jahren auszugehen ist.

Von der Siebanlage ausgehend wird der Sand mittels Förderband zur Rohsandhalde auf dem bestehenden Betriebsgelände transportiert. Das Förderband quert dabei die L 540 in einer Höhe von 5,50 m (lichte Durchfahrtshöhe) und wird im Bereich der Landesstraße sowie der angrenzenden Saumbereiche mit einer Vollverkleidung versehen.

Betroffene Wirkungen des Waldes nach LWaldG:

Nach § 1 Abs. 1 LWaldG besteht das gesetzliche Gebot der Walderhaltung. Der Wald ist in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrten. Die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinem Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung) und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt.

Relevant ist dieser Verlust sowohl im Hinblick auf den Klimaschutz (Verlust eines Speichers von etwa 4.500 to CO² sowie eines Jährlichen CO²-Substitutionspotentials von etwa 120 to CO²) als auch die Verminderung des langfristig verfügbaren Rohstoffpotentials.

Die geplanten Erweiterungsflächen betreffen Staatswald des Forstamtes Bienwald auf einer Fläche von etwa 15 ha Größe. Hiervon entfallen 13,46 ha auf den



Abgrabungsbereich, 0,36 ha auf den Schutzstreifen (Überdeckung mit Bodenmaterial) und 722 m² werden vom Betriebsweg und den Förderbandaufstandsflächen beansprucht. Um den Sandabbau zu ermöglichen wird auf insgesamt 13,5 ha die Vegetation entfernt und der Boden bis in eine Tiefe von ca. 12 - 13 m abgetragen. Die Inanspruchnahme erfolgt abschnittsweise. Durch den Betriebsweg werden 694 m² versiegelt, durch die Aufstandsflächen des Förderbandes zusätzliche 28 m². Eine Vollversiegelung erfolgt im Bereich der Förderbandaufstandsflächen und der asphaltierten Auffahrtsrampen zur L 540 (insgesamt 73 m²). Der hauptsächliche Teil des Betriebsweges wird teilversiegelt (hydraulisch gebundene Schottertragschicht; 649 m²). Der Bereich des Gehölzstreifens (1,13 ha) und der vom Förderband überschirmte Bereich (ca. 550 m²) sind Teile des Vorhabenbereichs, hier findet jedoch kein Flächenverbrauch statt. Rund um das Abbaufeld wird ein Schutzstreifen von 2 m Breite (Gesamtfläche 0,36 ha) angelegt. Die Anlage des Schutzstreifens erfolgt ebenfalls abschnittsweise.

Sicherheitsabstand zu bestehendem Wald:

Das Sandabbaufeld grenzt an allen Seiten an den Staatswald des Forstamtes Bienwald an. Wir fordern zum Schutz des Waldes vor unerwünschten Schädigungen, aus Verkehrssicherheitsgründen gegenüber den im Wald arbeitenden Menschen und den Waldbesuchern am nordwestlichen Rand auf gesamter Länge einen Sicherheitsabstand von 10 m Breite. Wir fordern daher, die Abbaugrenze so zu planen, dass erst ab 10 m Entfernung der trogartige Abbau in die Tiefe beginnt. Alternativ könnte bei der Beibehaltung des 5 m breiten Sicherheitsstreifens ein Knotengeflechtzaun errichtet werden.

Naturschutzfachlicher Ausgleich nach BNatSchG/LNatSchG:

Es werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht geplant:

- K1: Naturschutzfachlich orientierte Renaturierung der Erweiterungsfläche.
- K2: Naturschutzfachlich orientierte Pflege und Entwicklung der ehemaligen Abbaufäche.
- K3: Rückbau der verbleibenden Wegstücke.
- K4: Entwicklung von Saumvegetation.
- K5: Rückbau von Betriebsweg und Förderband nach Beendigung des Sandabbaus.
- K6: Pflanzung von Kirschbäumen.
- K7: Sicherung der Wegeverbindung zur forstlichen Nutzung.

Waldrechtlicher Ausgleich nach § 14 (2) LWaldG:

Unter Bezug auf das gesetzliche Walderhaltungsgebot im § 1 (1) LWaldG in Verbindung mit §§ 5, 6 und 14 (2) LWaldG müssen die multifunktionalen Wirkungen und Leistungen des Waldes ersetzt bzw. wiederhergestellt werden. Bei einer



kreisweiten Bewaldung von 39 % im Landkreis Germersheim erfolgt der waldrechtliche Ausgleich nicht durch Ersatzaufforstung sondern durch eine multifunktional orientierte Aufwertung bestehender Wälder im Rahmen „waldverbessernder Maßnahmen“ (vgl. Hinweisschreiben des MULEWF zur Anwendung des § 14 Abs. 2 LWaldG vom 09.10.2014). Der naturschutzrechtliche Ausgleich deckt einen Teil der ökologischen Leistungen der Wälder ab, der waldrechtliche Ausgleich darüber hinaus die übrigen Leistungen des Waldes (vergl. §§ 1 und 6 LWaldG). Dies sind insbesondere Klimaschutz und CO²-Bindung, Holzproduktion, Luftreinhaltung sowie Bodenschutz, Wasserrückhalt und Hochwasserschutz. Das Waldäquivalent wird bei einer heterogenen Waldstruktur aus Laubwaldbeständen und Nadel-Laubmischwäldern durchschnittlich mit **15.000 €/ha** bewertet.

Im Zuge der Renaturierung der Abbauflächen entsteht langfristig wieder Wald von etwa 9 ha Größe, die im Sinne des § 14 (2) LWaldG als waldrechtlicher Ausgleich anerkannt werden kann.

Damit ergibt sich ein verbleibender Waldflächenverlust von etwa **6 ha Größe**, was einer Investitionssumme von **90.000 €** entspricht, die in waldverbessernde Maßnahmen zu investieren ist. Die waldaufwertenden Maßnahmen im Staatswald des Forstamtes Bienwald müssen mit abzuschließenden Vereinbarungen entsprechend den im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegten Abbauabschnitten sowie den sich mit den zu beantragenden Umwandlungsgenehmigungen ergebenden waldrechtlichen Auflagen auf Grundlage hinterlegter Bankbürgschaften in betrieblich sinnvollen Schritten erfolgen.

Als waldrechtlichen Ausgleich schlägt Landesforsten vor, in der Größenordnung der kalkulierten Investitionssumme in von Maikäfern stark verlichteten Waldbeständen des östlichen Bienwaldes Verjüngungsmaßnahmen zur langfristigen Sicherung standortsangepasster Kiefern-mischbestände durchzuführen. Diese Maßnahmen sollen zeitgleich mit den entsprechenden Eingriffen in den einzelnen Abbauabschnitten umgesetzt werden.

Der Vorhabenträger hat im Zuge der einzelnen Abbauabschnitte entsprechende Anträge auf Waldumwandlung nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG beim Forstamt Bienwald zu stellen, da das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren keine Konzentrationswirkung gegenüber dem LWaldG entfaltet.

Landesforsten schlägt vor, den ersten Rodungsantrag beim Forstamt Bienwald über die ersten drei Abbauabschnitte (Bereich südlich der Pappelallee, Flächenumfang etwa 6 ha/ Abbauzeitraum der ersten 15 Jahre) zu stellen. Eine zeitliche Staffelung der Rodungsgenehmigungen hat den Vorteil, dass in Abhängigkeit von der Abbauentwicklung, wie auch eventuellen Änderungen der Rahmenbedingungen längerfristige Flexibilität erhalten bleibt und für den Vorhabenträger auch die Höhe und Laufzeit der zu hinterlegenden Bankbürgschaft verringert werden kann.



Weitere forstfachliche Details werden in den einzelnen Genehmigungsbescheiden zur Waldumwandlung geregelt.

Mitwirkungsgebühr:

Für die Mitwirkung der Forstbehörden an diesem Genehmigungsverfahren erlauben wir uns, eine Gebühr in Höhe von

678,08 Euro

entsprechend der u.g. Tabelle zu erheben.

AZ.: 63 - 310					Rechnungsnummer: 610 - 31 - 30003 - 2019				
Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand									
Anwendung bei der Mitwirkung von gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren, Erlaubnissen und Bewilligen									
1. Gebühr der forstrechtlichen Entscheidung entsprechend dem Zeitaufwand								EURO	
Rechtliche Grundlage:									
LVO über die Gebühren des Landesbetriebes "Landesforsten R-P" (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19.06.2013 [GVBl. Nr. 11 S. 266] Ziffer 2.4.2									
LVO über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 [GVBl. Nr. 16 S. 277], zuletzt geändert durch LVO vom 19.05.2016 [GVBl. Nr. 8, S. 262]									
Gebühr nach Zeitaufwand	1,0 Std.	x	76,08 Euro/Viertes Einstiegsamt				76,08	EURO	
	10,0 Std.	x	60,20 Euro/Drittes Einstiegsamt				602,00	EURO	
Verwaltungsgebühr insgesamt:							678,08	EURO	

Wir bitten um Überweisung unter Verwendung der Rechnungsnummer 610-31-30003-2019 auf das Konto von Landesforsten bei der Landesbank Ba-Wü/R-P:

Konto-Inhaber: Landesbetrieb Landesforsten R-P
Bank: Landesbank Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz
Konto-Nr.: 600 501 01
BIC/Swift-Code: SOLADESTXXX
IBAN-Code: DE83 6005 0101 7401 5162 44

Das Forstamt Bienwald erhält Durchschrift dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Claudia Hoffmann
 Claudia Hoffmann